

zieht. Eine Einsicht in jenes ist in diesem Zeitraum nicht gestattet. Denn der Einsichtnehmer könnte anhand des mit Stimmabgabevermerken versehenen Wählerverzeichnis herausfinden, welche Beschäftigten bisher nicht ihre Stimme abgegeben haben und anschließend Druck auf die bisherigen Nichtwähler ausüben. Es bestünde insoweit die Gefahr einer Wahlbeeinflussung. Dies wäre mit dem Grundsatz der freien Wahl, der die Freiheit des Nichtwählens einschließt, unvereinbar. Bei Gewährung einer entsprechenden Einsichtnahme würde somit ebenso der Wahlvorstand gegen diesen Grundsatz verstoßen.<sup>82</sup> Aber auch nach der Wahl ist ein Einblick in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 4 unzulässig, da ansonsten Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Beschäftigter gezogen werden könnten.<sup>83</sup>

Nach der Wahl kann sich somit ein Einsichtsrecht nur auf das nach Abschluss der Stimmabgabe nicht mehr ausgelegte Wählerverzeichnis nach § 2 Abs. 3 beziehen und auch nur insoweit,

wie die Einsichtnahme zum Zwecke der Wahlanfechtung geltend gemacht wird.<sup>84</sup>

Das BVerwG vertritt demgegenüber eine andere Auffassung, die eine Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bereits während des laufenden Wahlvorgangs gestattet, und nimmt eventuelle Einflussnahmen auf die bisherigen Nichtwähler in Kauf. Schließlich seien die Beschäftigten als mündige Bürger und Wähler in der Dienststelle dem Werben der jeweiligen Gewerkschaften oder Beschäftigten, die einen Wahlvorschlag gemacht hätten, ohnehin ausgesetzt.<sup>85</sup> Das BVerwG verkennt allerdings mit dieser Argumentation, dass es damit einem etwaigen Einsichtnehmer die Möglichkeit eröffnet, im Gegensatz zur „normalen“ Wahlwerbung ganz gezielt auf Nichtwähler zuzugehen und ggf. auch Druck auszuüben, was sich aufgrund einer möglichen beruflichen Beziehung zueinander (z. B. Über-/Unter-Ordnungsverhältnis) noch gravierender auswirken kann.

82 S. BAG, Beschluss v. 6. 12. 2000 – 7 ABR 34/99, LS Nr. 1, Rn. 23 ff. (juris) = ZBVR 2002, 28; Dörner, in: Richardi (FN 2), § 19 Rn. 10; Ilbertz (FN 4), § 2 WO Rn. 3 d); Ilbertz, ZfPR 2008, 19 f.

83 Ilbertz, ZfPR 2008, 19 f.

84 Vgl. Dörner, in: Richardi (FN 2), § 19 Rn. 10; vgl. Ilbertz, ZfPR 2008, 19 f.

85 BVerwG, Beschluss v. 3. 3. 2003 – 6 P 14.02, Rn. 20 (juris) = ZfPR 2003, 104.

## Bestellung des Wahlvorstands

Dr. Wilhelm Ilbertz, Bonn\*

### Einleitung

Nicht selten gibt es eine Vielzahl von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bestellung eines Wahlvorstands zur Vorbereitung und Durchführung von Personalratswahlen. Dies ist Anlass genug, um in Vorbereitung auf die im Jahr 2012 stattfindenden Personalratswahlen auf der Bundesebene die Schritte darzustellen, die zur Bestellung eines Wahlvorstands notwendig sind, aber auch aufzuzeigen, was in den Fällen zu tun ist, in denen nicht alles so läuft, wie es sich der Gesetz- bzw. der Ordnungsgeber vorgestellt hat.

### I. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl des örtlichen Personalrats

#### 1. Bestellung durch den amtierenden Personalrat (§ 20 Abs. 1)<sup>1</sup>

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 hat der amtierende Personalrat den Wahlvorstand zu bestellen. Im Einzelnen stellt das Gesetz hierzu folgende Voraussetzungen auf:

##### 1.1 Zeitpunkt

Der Personalrat hat den Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit (§ 26) zu bestellen. Dies ist der

späteste Zeitpunkt, damit gewährleistet ist, dass der Wahlvorstand ausreichend Zeit zur Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen hat. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der acht Wochen vor dem Werktag liegt, an dem die Amtszeit des Personalrats endet.<sup>2</sup> Sofern der Tag, an dem die Amtszeit endet, auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag trifft, ist der letzte davor liegende Werktag für die Frist zur Bestellung maßgebend.<sup>3</sup> Einer frühzeitigeren Bestellung des Wahlvorstands steht nichts entgegen. Gleiches gilt bei Überschreitung der Frist, solange noch kein Wahlvorstand nach § 20 Abs. 2 durch eine Personalversammlung gewählt worden ist. Die bloße Einberufung einer Personalversammlung hindert den Personalrat nicht an der Bestellung. Der Personalrat kann den von ihm bestellten Wahlvorstand bzw. den Vorsitzenden nicht abberufen.<sup>4</sup>

Für den Fall, dass eine Personalratswahl erfolgreich angefochten wird und die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, erlischt das Amt des früheren Wahlvorstands. Die Bestellung eines neuen Wahlvorstands kann nicht mehr durch den Personalrat erfolgen, dessen Wahl angefochten worden ist. Vielmehr ist der Wahlvorstand, der die Wiederholungswahl vorbereiten und durchführen soll, von einer Personalversammlung, die vom Dienststellenleiter einzuberufen ist, (§ 21) zu wählen bzw. von dem zuständigen Dienststellenleiter (§ 22) zu bestellen. Die Wiederholungswahl ist

\* Dr. Wilhelm Ilbertz war Leiter der Abteilung Mitbestimmung, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht in der Bundesgeschäftsstelle des dbb beamtenbund und tarifunion. Er ist Autor verschiedener einschlägiger Kommentare und Aufsätze.

1 Soweit die einzelnen §§ ohne weiteren Zusatz genannt werden, handelt es sich um solche des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG).

2 Fischer/Goeres, GKöD K V, § 20 Rn. 14; Ilbertz/Widmaier, BPersVG, Komm., 11. Aufl., § 20 Rn. 4; Lorenzen/Etzel/Gerhold/Schlatmann/Rehak/Faber, BPersVG, Komm., § 20 Rn. 17.

3 Altvater/Hamer/Kröll/Lemcke/Peiseler, BPersVG, Komm., 6. Aufl., § 20 Rn. 3.

4 Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 20 Rn. 2.

unter den gleichen Voraussetzungen, die bei der ursprünglichen Wahl gegeben waren, durchzuführen.<sup>5</sup> Dies gilt u. a. für die Sitzverteilung, die Stärke der Personalvertretung, die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge, sofern die angefochtene Wahl länger als sieben Monate zurückliegt.<sup>6</sup>

In den Fällen, in denen eine Neuwahl vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erforderlich wird (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 3), hat der Personalrat, der nach § 27 Abs. 3 verpflichtet ist, die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Personalrats weiterzuführen, den Wahlvorstand unverzüglich zu bestellen.<sup>7</sup>

Wenn ein Personalrat durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 4), dann hat der Vorsitzende der zuständigen Fachkammer des Verwaltungsgerichts den Wahlvorstand unverzüglich einzusetzen. Dasselbe gilt dann, wenn ein Personalrat wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten (§ 28 Abs. 1 Satz 1) aufgelöst worden ist (§ 28 Abs. 2 Satz 1).

## 1.2 Beschlussfassung zur Bestellung des Wahlvorstands

Die Bestellung des Wahlvorstands durch den Personalrat erfolgt durch Beschluss. Die Bestellung gehört nicht zu den laufenden Geschäften (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3). Deshalb sind weder der Vorstand noch der Vorsitzende des Personalrats befugt, den Wahlvorstand zu bestellen. Die Bestellung des Wahlvorstands ist eine gemeinsame, keine Gruppenangelegenheit. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit (vgl. § 37).

## 1.3 Zusammensetzung des Wahlvorstands

### 1.3.1 Wahlberechtigte Beschäftigte

Dem Wahlvorstand können nur wahlberechtigte Beschäftigte der Dienststelle angehören. Wählbarkeit ist dagegen nicht Voraussetzung für die Übernahme des Amtes.

### 1.3.2 Zahl der Wahlvorstandsmitglieder

Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 1, nach der der Wahlvorstand aus drei Wahlberechtigten besteht, ist zwingend. Weder ist eine geringere, noch ist eine größere Zahl von Mitgliedern erlaubt.<sup>8</sup> Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstands erhöht sich auf fünf in solchen Dienststellen, in denen Soldaten nach § 49 Abs. 1 SBG Personalvertretungen wählen. Zwar werden die Soldatenvertreter nach § 51 Abs. 1 SBG in einem getrennten Wahlgang gewählt, aber gleichzeitig mit den Vertretern der Beamten und der Arbeitnehmer. In diesen Fällen hat ein gemeinsamer Wahlvorstand die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

### 1.3.3 Berücksichtigung der Gruppen bei der Bestellung des Wahlvorstands

Wenn in einer Dienststelle wahlberechtigte Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt sind, dann muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 20 Abs. 1 Satz 2) – und zwar unabhängig davon, ob die Gruppe im Personalrat vertreten sein wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass eine Kleinstgruppe be-

steht, die nach § 17 Abs. 5 keine Vertretung im Personalrat erhält.<sup>9</sup> Falls kein wahlberechtigter Angehöriger einer Gruppe zur Übernahme des Amtes bereit ist, bleibt diese Gruppe bei der Zusammensetzung des Wahlvorstands deshalb unberücksichtigt, weil von einem solchen Verhalten die Bildung des Wahlvorstands und die Wahl des Personalrats nicht abhängig gemacht werden kann.<sup>10</sup> In den Stellen, in denen nur Beamte und Arbeitnehmer tätig sind, ist der Personalrat bei der Bestellung des dritten Wahlvorstandsmitglieds ohne Bindung an die Gruppenzugehörigkeit berechtigt, nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob er einen Vertreter der Gruppe der Beamten oder der Arbeitnehmer bestellen soll. Ein nachträglicher Wechsel der Gruppenzugehörigkeit hat auf die Zusammensetzung des Wahlvorstands keinen Einfluss.<sup>11</sup>

### 1.3.4 Wahlbewerber als Wahlvorstandsmitglieder

Unschädlich ist es, wenn der Personalrat solche wahlberechtigten Beschäftigten für den Wahlvorstand bestellt, die für die bevorstehende Personalratswahl kandidieren;<sup>12</sup> auf diese Weise kann vor allen Dingen in kleineren Dienststellen die Wahl eines Personalrats sichergestellt werden. Der Gesetzgeber hat damit einen Interessenkonflikt zwischen einer Kandidatur zum Personalrat einerseits und der Wahlaufsicht durch dieselbe Person andererseits in Kauf genommen.

### 1.3.5 Bestellung von Ersatzmitgliedern

Zweckmäßig ist es, Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand zu bestellen, um sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit dieses Gremiums auch dann gewährleistet bleibt, wenn ein (ordentliches) Wahlvorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist oder aus dem Gremium ausscheidet. Die Ersatzmitgliedschaft ist personengebunden, d. h. das Ersatzmitglied muss für ein bestimmtes Wahlvorstandsmitglied bestellt sein; es muss dessen Gruppe angehören, es sei denn, dass das Ersatzmitglied nicht für ein Wahlvorstandsmitglied bestellt worden ist, das unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit (in der Dienststelle sind zwei Beschäftigtengruppen vertreten) bestimmt worden ist. In diesem Fall kann das Ersatzmitglied auch einer anderen Gruppe angehören.<sup>13</sup> Zweckmäßig ist es, im Interesse der Sicherung einer zügigen Vorbereitung der Personalratswahlen mehrere Ersatzmitglieder für ein Wahlvorstandsmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen. Falls alle Vertreter einer Gruppe verhindert sind, so ist der Wahlvorstand handlungsunfähig, weil die Vertretung eines Wahlvorstandsmitglieds nur durch solche Ersatzmitglieder möglich ist, die derselben Gruppe angehören.<sup>14</sup>

### 1.3.6 Wahlhelfer

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WO kann der Wahlvorstand wahlberechtigte Beschäftigte seiner Dienststelle zu Wahlhelfern mit dem Auftrag bestellen, ihn bei der Durchführung der Wahlhandlung

5 Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 25 Rn. 29.

6 BVerwG v. 19. 12. 2006, PersV 2007, 363 = ZfPR online 3/2007, S. 2.

7 Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 20 Rn. 4; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 18.

8 BVerwG v. 27. 11. 1959, BVerwGE 9, 357.

9 Altvater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 6; Richardi u. a., BPersVG, Komm., § 20 Rn. 12.

10 BVerwG v. 20. 6. 1958, ZBR 1958, 279; OVG Hamburg v. 7. 8. 1991, PersV 1992, 477.

11 Altvater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 6; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 7.

12 BVerwG v. 12. 1. 1962, BVerwGE 13, 296.

13 BVerwG v. 5. 11. 1957, BVerwGE 5, 324; Altvater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 10; Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 20 Rn. 8; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 13.

14 Altvater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 10; § 1 WO Rn. 13; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 13.

einschließlich der Stimmenauszählung zu unterstützen. Dabei kann der Wahlvorstand die Zahl der Wahlhelfer eigenverantwortlich festlegen. Die Wahlhelfer müssen zwar wahlberechtigt, nicht aber wählbar sein. Eine eigene Entscheidungsbefugnis steht ihnen nicht zu. Sie können aber an der Sitzung des Wahlvorstands teilnehmen.<sup>15</sup>

### 1. 3. 7 Vorsitzender des Wahlvorstands

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 hat der Personalrat nicht nur drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand zu bestellen, sondern darüber hinaus auch einen von ihnen als Vorsitzenden. Unterlässt der Personalrat die Bestellung eines Wahlvorstandsmitglieds zum Vorsitzenden, dann steht dieses Recht dem Wahlvorstand selbst zu. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Wahlvorstand zügig seine Arbeit aufnimmt. Ein vom Personalrat zum Vorsitzenden bestimmtes Mitglied kann vom Wahlvorstand aus dieser Funktion nicht abgewählt werden.<sup>16</sup>

### 1. 3. 8 Aufgaben des Vorsitzenden des Wahlvorstands

Dem Vorsitzenden des Wahlvorstands obliegt die Vertretung des Gremiums; er hat die aufgrund der Beschlussfassung notwendigen Erklärungen abzugeben.<sup>17</sup> Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn eines der beiden anderen Mitglieder in der Reihenfolge, die entweder der Personalrat bereits festgelegt hat oder die der Wahlvorstand bestimmt hat. Zulässig ist es auch, wenn die Vertretung des Vorsitzenden durch das für ihn eintretende Ersatzmitglied erfolgt. Dies ist allerdings insofern nicht immer zweckmäßig, als das Ersatzmitglied mit der aktuellen Aufgabenstellung weniger vertraut sein dürfte als ein (ordentliches) Wahlvorstandsmitglied.

### 1. 3. 9 Ablehnung der Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstands

Kein wahlberechtigter Beschäftigter ist verpflichtet, die Bestellung zum Wahlvorstandsmitglied anzunehmen.<sup>18</sup> Er kann die Bestellung ablehnen, ohne hierfür eine Begründung geben zu müssen. Falls ein wahlberechtigter Beschäftigter die Bestellung zunächst angenommen, sich dann aber zur Niederlegung des Amtes entschlossen hat oder aber aus der Dienststelle ausscheidet, so muss der Personalrat unverzüglich ein neues Mitglied bestellen, es sei denn, dass bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass alle Mitglieder des Wahlvorstands ihr Amt niederlegen.<sup>19</sup>

### 1. 3. 10 Beginn/Ende der Amtszeit des Wahlvorstands

Sobald die vom Personalrat bestellten Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Bestellung unterrichtet worden sind, beginnt die Amtszeit. Von diesem Zeitpunkt an genießen sie den besonderen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz (§ 15 Abs. 3 KSchG, § 24 Abs. 1 Satz 3). Sobald und solange Ersatzmitglieder für ein verhandeltes bzw. ausgeschiedenes ordentliches Wahlvorstandsmitglied nachrücken bzw. es zeitweilig vertreten, unterlie-

gen auch sie den besonderen Schutzvorschriften. Gleiches gilt für den nachwirkenden Kündigungsschutz ab dem Ende des Vertretungsfalls.<sup>20</sup>

Das Amt des Vorstandsmitglieds endet grundsätzlich mit der Wahl des Wahlleiters in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats.

### 1.4 Einberufung der Sitzungen des Wahlvorstands

Der vom Personalrat bestimmte Vorsitzende des Wahlvorstands lädt die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen ein. Unterlässt der Vorsitzende die Einberufung einer Sitzung, so geht dieses Recht auf die beiden übrigen Wahlvorstandsmitglieder über. Unterlassen auch diese die Einberufung, dann hat nach § 23 Abs. 1 Satz 2 eine Personalversammlung einen neuen Wahlvorstand zu bestellen. Dieses Recht steht nicht mehr dem Personalrat zu, der an seinen (ursprünglichen) Beschluss gebunden ist und den Wahlvorstand nicht abberufen, aber auch kein anderes Wahlvorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellen kann.<sup>21</sup>

## 2. Bestellung des Wahlvorstands durch eine Personalversammlung (§ 20 Abs. 2)

### 2.1 Voraussetzungen

Wenn sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand besteht, dann beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Ursache für die (bisherige) Nichtexistenz eines Wahlvorstands ist in der Regel die Tatsache, dass der abtretende Personalrat es unterlassen hat, bis spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf seiner Amtszeit einen Wahlvorstand zu bestellen.

Wenn ein Personalrat außerhalb der Zeit der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen ist (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) und der nach § 27 Abs. 3 geschäftsführende Personalrat nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen Wahlvorstand bestellt, dann findet § 20 Abs. 2 entsprechende Anwendung, d. h. der Dienststellenleiter hat auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands einzuberufen. Als angemessen gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt, wenn zwei Wochen nach dem zur Neuwahl führenden Ereignis noch kein Wahlvorstand bestellt worden ist.<sup>22</sup> Falls ein Restpersonalrat es versäumt hat, innerhalb von zwei Wochen einen Wahlvorstand zu bestellen, nachdem eine vorzeitige Neuwahl der Vertreter einer Gruppe erforderlich wird (§ 27 Abs. 4), gilt Gleiches.<sup>23</sup>

Der Leiter der Dienststelle hat unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einzuberufen, wenn dies mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft beantragt wird. Einziger Tagesordnungspunkt ist „Wahl eines Wahlvorstands“. Die Personalversammlung hat während der Arbeitszeit stattzufinden; die Kosten trägt die Dienststelle.

15 Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 1 WO Rn. 11.

16 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 12.

17 Altwater u. a. (FN 3), § 1 WO Rn. 11.

18 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 12 a; Lorenzen u. a., § 20 Rn. 12.

19 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 15.

20 Altwater u. a. (FN 3), § 24 Rn. 13; Lorenzen u. a. (FN 2), § 15 KSchG Rn. 41.

21 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 14.

22 Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 26.

23 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 20.

An einer entsprechenden Personalversammlung können alle, auch die nicht wahlberechtigten Beschäftigten, teilnehmen, sowie Soldaten, die in den in § 49 Abs. 1 SGB genannten Dienststellen tätig sind und vom Personalrat vertreten werden. Vom Zeitpunkt der Personalversammlung hat der Dienststellenleiter die vorgenannten Personen ebenso wie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften zu benachrichtigen.

## 2.2 Teilpersonalversammlungen

Ist eine gemeinsame Personalversammlung nach den dienstlichen Verhältnissen nicht möglich, so sind nach § 48 Abs. 2 Teilversammlungen durchzuführen.<sup>24</sup> Der Dienststellenleiter hat darauf hinzuwirken, dass die Versammlung einen Versammlungsleiter wählt. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Teilnehmerzahl. Vorschlags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Beschäftigten bzw. Soldaten.<sup>25</sup> Allerdings können nur Wahlberechtigte gewählt werden. Die Gruppen sind entsprechend Absatz 1 zu berücksichtigen, d. h. dem Wahlvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören. Wenn zwei Gruppen in einer Dienststelle vertreten sind, dann erhält derjenige Bewerber den dritten Sitz im Wahlvorstand, der ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit die meisten der auf die verbleibenden Kandidaten entfallenen Stimmen erhält.<sup>26</sup>

## 2.3 Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Wahlvorstands ist, nachdem alle Mitglieder gewählt worden sind, aus diesem Kreis in einem zusätzlichen Wahlgang zu wählen. Falls die Versammlung keinen Vorsitzenden gewählt hat, kann dies der Wahlvorstand selbst tun.<sup>27</sup>

## 3. Bestellung des Wahlvorstands in einer vom Dienststellenleiter einzuberufenden Personalversammlung (§§ 21, 22)

Wenn in einer personalratsfähigen Dienststelle mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, ein Personalrat nicht besteht, der einen Wahlvorstand bestellen könnte, dann hat der Leiter der Dienststelle eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands einzuberufen (§ 21 Satz 1).

Für das Nichtbestehen eines Personalrats kann es vielerlei Gründe geben (u. a. Neubildung einer Dienststelle, Verselbstständigung einer Nebendienststelle nach Beschluss der Beschäftigten entsprechend § 6 Abs. 3, alle Mitglieder/Ersatzmitglieder des Personalrats haben ihr Amt niedergelegt). Wenn aus mangelndem Interesse der Beschäftigten (ein Antrag nach § 20 Abs. 2 ist nicht gestellt worden) bisher die Wahl eines Personalrats unterblieben ist, dann kann der Dienststellenleiter nicht zur Einberufung einer Personalversammlung verpflichtet sein; denn der bisher erkennbare Wille der Beschäftigten lässt nicht vermuten, dass in einer Personalversammlung ein Wahlvorstand bestellt wird. In diesem Fall kann der Dienststellenleiter eine entsprechende Anregung aus der Mitte der Beschäftigten zur Bestellung des Wahlvorstands abwarten.

Der Dienststellenleiter hat von Amts wegen eine Personalversammlung einzuberufen, die zunächst einen Versammlungsleiter und unter dessen Leitung den Wahlvorstand wählt (§ 20 Abs. 2).

## 4. Bestellung des Wahlvorstands durch den Dienststellenleiter außerhalb einer Personalversammlung (§ 22)

Für den Fall, dass eine Personalversammlung (§ 20 Abs. 2, § 21) nicht stattfindet oder aber die Personalversammlung keinen Wahlvorstand wählt, bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft (§ 22). Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann ist der Dienststellenleiter zur Bestellung eines Wahlvorstands nach entsprechender Antragstellung verpflichtet.

Diesen Fällen ist der Fall gleichzustellen, dass sich keine Kandidaten für eine Arbeit im Wahlvorstand interessiert haben oder dass der Wahlvorstand durch Niederlegung des Amtes seitens eines oder mehrerer Mitglieder aktionsunfähig geworden ist.<sup>28</sup>

Jede Gruppe muss im Wahlvorstand vertreten sein, falls in der Dienststelle Angehörige mehrerer Gruppen beschäftigt sind. Der Dienststellenleiter muss auch einen Vorsitzenden bestellen. Bei der Auswahl der Personen ist er frei, an Vorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten oder der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften nicht gebunden. Auch der vom Dienststellenleiter zu berufende Wahlvorstand muss aus drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehen. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zweckmäßig.

## 5. Bestellung eines neuen Wahlvorstands bei Untätigkeit des bestellten Wahlvorstands (§ 23)

§ 23 Abs. 1 sieht Konsequenzen für den Fall vor, dass ein Wahlvorstand untätig bleibt, d. h. nicht unverzüglich Vorbereitungen zur Einleitung und Durchführung der Personalratswahl trifft. Zu den wesentlichen Aufgaben des Wahlvorstands gehören u. a.:

- Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 1 Abs. 3 WO),
- Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten; Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 2 WO),
- Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder,
- Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 5 WO),
- Erlass des Wahlausschreibens (§ 6 WO).

Von einer Untätigkeit des Wahlvorstands kann nur dann ausgegangen werden, wenn er völlig untätig oder doch soweit untätig bleibt, dass ein nahtloser Übergang der Amtszeit des abtretenden zur Amtszeit eines neu gewählten Personalrats nicht sichergestellt ist, dass also eine personalratslose Zeit droht.<sup>29</sup>

Wenn der Wahlvorstand nicht unverzüglich die Wahl einleitet, dann hat der Dienststellenleiter auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands einzuberufen (§ 23 Abs. 1). Kommt der Dienststellenleiter diesem Antrag nicht nach, dann kann ihm dies durch Anrufung des Verwaltungsgerichts seitens der vorgenannten Antragsberechtigten aufgegeben werden. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung kann beantragt werden.

<sup>24</sup> Fischer u. a. (FN 2), § 20 Rn. 23; Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 20 Rn. 18; Lorenzen u. a. (FN), § 20 Rn. 30; Richardi u. a., § 20 Rn. 30.

<sup>25</sup> Altvater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 26; Richardi u. a., § 20 Rn. 32, 35.

<sup>26</sup> Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 20 Rn. 20; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 30.

<sup>27</sup> Fischer u. a. (FN 2), § 20 Rn. 29 a.

<sup>28</sup> Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 22 Rn. 1.

<sup>29</sup> Altvater u. a. (FN 3), § 23 Rn. 3; Fischer u. a. (FN 3), § 23 Rn. 12; Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 23 Rn. 7; Lorenzen u. a. (FN 3), § 23 Rn. 14.

Mit der Bestellung des neuen Wahlvorstands endet das Amt des bisherigen. Der neue Wahlvorstand hat die Wahlvorbereitungen an der Stelle aufzunehmen, an der der bisherige Wahlvorstand seine Arbeit beendet hat. Wenn Fehler festgestellt werden, muss der neue Wahlvorstand sie korrigieren, soweit dies noch zulässig und möglich ist.<sup>30</sup>

Fehler im Zusammenhang mit dem Erlass des Wahlausschreibens können in aller Regel nicht mehr korrigiert werden. Deshalb muss ein neues Wahlausschreiben erlassen und die Wahl von neuem eingeleitet werden.

Die Personalversammlung kann nicht ein einzelnes Wahlvorstandsmitglied abberufen. Vielmehr kann sie nur den bisherigen durch einen neuen Wahlvorstand ersetzen.<sup>31</sup>

Wenn es der Personalversammlung nicht gelingt, einen neuen Wahlvorstand zu bestellen, dann erfolgt entsprechend § 22 eine Ersatzbestellung durch den Dienststellenleiter.

Die Ersetzung eines Wahlvorstands kommt auch nach Einleitung der Wahl dann noch in Betracht, wenn anzunehmen ist, dass die Untätigkeit eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verhindern könnte.<sup>32</sup>

## II. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahlen der Stufenvertretungen und weiterer Einrichtungen

### 1. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 32 WO i. V. mit § 53 Abs. 2, 3)

Bei den Behörden der Mittelstufe werden Bezirkspersonalräte gewählt (§ 53 Abs. 1). Die Vorschriften über die Wahl des Personalrats sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Bezirkspersonalrat entsprechend anwendbar; teilweise gibt es Abweichungen.

Der Bezirkswahlvorstand wird vom abtretenden Bezirkspersonalrat bestellt (§ 53 i. V. mit § 20 Abs. 1). Er muss aus drei Wahlberechtigten bestehen. Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen müssen im Wahlvorstand vertreten sein.

Wenn der abtretende Bezirkspersonalrat keinen Bezirkswahlvorstand bestellt hat, so wird der Bezirkswahlvorstand nicht von einer Personalversammlung gewählt. Vielmehr hat der Leiter der Behörde der Mittelstufe ihn auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft zu bestellen (§ 53 Abs. 3 i. V. mit §§ 20, 22).

### 2. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 42 WO i. V. mit § 53 Abs. 2, 3)

Für die Bestellung des Hauptwahlvorstands gilt Vergleichbares wie für die Bestellung des Bezirkspersonalrats. Der abtretende Hauptpersonalrat hat den Hauptwahlvorstand zu bestellen. Tut er dies nicht, kann auch der Hauptwahlvorstand nicht durch eine Personalversammlung gewählt werden. Vielmehr ist der Leiter der obersten Dienstbehörde zur Bestellung verpflichtet. Ansonsten sind die für die Wahl des Personalrats geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### 3. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl des Gesamtpersonalrats (§ 45 WO i. V. mit § 56, § 53 Abs. 2, 3 und § 54 Abs. 1 Halbs. 1)

Die Bestellung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat. Eine Personalversammlung kann zur Bestellung nicht einberufen werden. Der Leiter der Gesamtdienststelle bestellt den Gesamtwahlvorstand dann, wenn der abtretende Gesamtpersonalrat den Gesamtwahlvorstand nicht bestellt hat. Die Bestellung durch den Leiter der Gesamtdienststelle erfolgt auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer in der Gesamtdienststelle vertretenen Gewerkschaft.

### 4. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 46 WO i. V. mit § 60 Abs. 1)

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Weder die Personalversammlung noch der Dienststellenleiter sind befugt, den Wahlvorstand zu bestellen. Nur für den Fall, dass die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist (vgl. § 28 Abs. 1), setzt nicht der Personalrat, sondern der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts den Wahlvorstand für die durchzuführende Neuwahl nach § 60 Abs. 2 Satz 5 i. V. mit § 27 Abs. 2 Nr. 4 ein.<sup>33</sup>

Um die rechtzeitige Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu gewährleisten, ist es zweckmäßig, auch den Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bestehenden Vertretungen zu bestellen.

Falls eine Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen nach § 60 Abs. 2 Satz 5 i. V. mit § 27 Abs. 2 Nr. 5 zu wählen ist, hat der Personalrat den Wahlvorstand unverzüglich zu bestellen.

Der Wahlvorstand muss nicht nur aus den in § 57 genannten Beschäftigten bestehen. Vielmehr empfiehlt es sich im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahl, einen erfahrenen älteren Beschäftigten zu berufen. Dem Wahlvorstand muss mindestens ein für den Personalrat wählbarer Beschäftigter angehören (§ 46 Abs. 1 i. V. mit § 31 Abs. 1 Satz 2 WO).

Der Personalrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Größe des Wahlvorstands bestimmen. In jedem Fall soll dabei eine ungerade Zahl von Wahlvorstandsmitgliedern zur Vermeidung von Pattsituationen bestellt werden.<sup>34</sup>

Bei der Abstimmung über die Bestellung eines Wahlvorstands durch den Personalrat sind die Mitglieder einer im Amt befindlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend § 40 Abs. 1 Satz 3 deshalb zu beteiligen weil es sich um eine überwiegend die in § 57 genannten Beschäftigten betreffende Angelegenheit handelt.<sup>35</sup>

Eine Berücksichtigung des Gruppenprinzips ist bei der Zusammensetzung des Wahlvorstands nicht vorgeschrieben. Wenn jugendliche Beschäftigte bzw. Auszubildende verschiedenen Gruppen angehören, so empfiehlt es sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen jeder Gruppe, dass die Gruppen berücksichtigt werden. Im Übrigen sollen auch dem Wahlvorstand für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung Frauen

30 Altwater u. a. (FN 3), § 23 Rn. 6.

31 Richardi u. a. (FN 9), § 23 Rn. 20.

32 Fischer u. a. (FN 2), § 23 Rn. 11; Lorenzen u. a. (FN 2), § 23 Rn. 16.

33 Altwater u. a. (FN 3), § 60 Rn. 2; Lorenzen u. a. (FN 2), § 60 Rn. 48.

34 Lorenzen u. a. (FN 2), § 60 Rn. 9.

35 Fischer u. a. (FN 2), § 60 Rn. 9.

und Männer angehören. Die Bestimmung des Vorsitzenden obliegt dem Personalrat.<sup>36</sup>

Ebenso wie bei der Bestellung eines Wahlvorstands für die Personalratswahlen ist es auch für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung zweckmäßig, Ersatzmitglieder des Wahlvorstands zu bestellen. Dies gilt auch für die Bestellung eines Mitglieds zum stellvertretenden Vorsitzenden, damit bei einer zeitweiligen Verhinderung oder bei einem Ausscheiden des Vorsitzenden keine Unterbrechung in der Vorbereitung der Wahl entsteht.

Schließlich können Beschäftigte, die zur Wahl des Personalrats wahlberechtigt sind, zur Unterstützung des Wahlvorstands zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung Wahlhelfer bestellen.<sup>37</sup>

## **5. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung (§§ 33, 43 WO i. V. mit § 64 Abs. 1)**

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gilt § 47 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 43 WO. Die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung wird von einem Bezirkswahlvorstand, die der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung von einem Hauptwahlvorstand geleitet. Entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 1 werden der jeweilige Wahlvorstand und sein Vorsitzender grundsätzlich vom Bezirks- bzw. Hauptpersonalrat bestellt. Wenn die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die entsprechenden Stufenvertretungen nicht gleichzeitig gewählt werden, dann hat der örtliche Personalrat derjenigen Dienststelle, in der die Gleichzeitigkeit nicht gegeben ist, auf Ersuchen des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands den örtlichen Wahlvorstand für die Wahl der Stufenvertretungen zu bestellen. Für den Fall, dass kein örtlicher Personalrat vorhanden ist, hat der Leiter der Dienststelle auf Ersuchen des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands den örtlichen Wahlvorstand ebenso zu bestellen wie dann, wenn ein Personalrat trotz des Ersuchens untätig bleibt.<sup>38</sup>

## **6. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Gesamt- Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 64 Abs. 2 i. V. mit § 47 Abs. 2 WO)**

Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 ist neben den örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung für den Fall zu wählen, dass sich Nebenstellen und Dienststellenteile personalvertretungsrechtlich verselbständigt haben und neben den jeweiligen örtlichen Personalräten ein Gesamtpersonalrat gebildet worden ist.

Erfolgt die Wahl der einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen gleichzeitig mit der Wahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, dann sind die bei den einzelnen Nebenstellen und Dienststellenteilen gebildeten Wahlvorstände auch verantwortlich für die Wahl der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, und zwar im Auftrag des Bezirks- und Hauptwahlvorstands. Wenn die Wahlen nicht gleichzeitig stattfinden, dann ersucht der Bezirks- bzw. Hauptwahlvorstand die

örtlichen Personalräte, je einen Wahlvorstand für die Wahlen der höherstufigen Vertretungen zu bestellen. Wenn kein Personalrat besteht, dann ersucht der Bezirks- bzw. Hauptwahlvorstand den Dienststellenleiter zur Bestellung (§ 64 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 53 Abs. 4).

## **7. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Vertretung der nichtständig Beschäftigten (§ 65 i. V. mit § 46 WO)**

Der Personalrat hat, soweit die Voraussetzungen für die Bildung einer Vertretung der nichtständig Beschäftigten vorliegen, den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden zu bestimmen (§ 65 Abs. 1 Satz 2). Besteht kein Personalrat, dann kann kein Wahlvorstand bestellt, eine Wahl nicht durchgeführt werden.<sup>39</sup> Der Wahlvorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Eine höhere Zahl ist nicht ausgeschlossen. Dem Wahlvorstand muss mindestens ein wählbarer Beschäftigter angehören (§ 31 Abs. 1 Satz 2 WO). Wenn der Dienststelle nichtständig Beschäftigte verschiedener Gruppen angehören, sollte jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.<sup>40</sup>

## **8. Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl des Vertrauensmannes in der Bundespolizei (§ 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 i. V. mit § 48 WO)**

Die Bestellung erfolgt durch den Bundespolizeirat. Sie hat mindestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der amtierende Vertrauensmann aus seinem Amt ausscheidet bzw. auch keiner seiner Stellvertreter mehr im Amt sein wird (§ 85 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 i. V. mit Nr. 4 Satz 2).

## **9. Bestellung eines Vertrauensmannes der Ortskräfte (§ 51 WO i. V. mit § 91 Abs. 2)**

Der Vertrauensmann der Ortskräfte und seine Stellvertreter sind unter der Leitung eines Wahlvorstands zu wählen. Den Wahlvorstand bestellt der in der Auslandsdienststelle bestehende Personalrat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes.

Wahlvorstandsmitglieder sollen in erster Linie Ortskräfte sein, es sei denn, es stehen nicht genügend Ortskräfte zur Übernahme des Amtes bereit.

## **III. Sanktionen bei Untätigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung von Wahlvorständen**

### **1. Untätigkeit des Personalrats (§ 20 Abs. 1 Satz 1)**

Falls der Personalrat seiner Verpflichtung, den Wahlvorstand zu bestellen (§ 20 Abs. 1 Satz 1), nicht nachkommt, so kann darin eine grobe Pflichtverletzung i. S. von § 28 Abs. 1 gesehen werden, die zur Auflösung des Personalrats führen kann.

### **2. Untätigkeit des Dienststellenleiters (§ 20 Abs. 2, § 21, § 22)**

Wenn ein Dienststellenleiter einem Antrag auf Einberufung einer Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands (§ 20 Abs. 2) nicht nachkommt, so können (mindestens) drei Wahlberechtigte

<sup>36</sup> Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 60 Rn. 6.

<sup>37</sup> Altwater u. a. (FN 3), § 60 Rn. 8.

<sup>38</sup> Altwater u. a. (FN 3), § 53 Rn. 18; Fischer u. a. (FN 2), § 53 Rn. 24; Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 53 Rn. 44; Lorenzen u. a. (FN 2), § 53 Rn. 37.

<sup>39</sup> Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 65 Rn. 9; Lorenzen u. a. (FN 2), § 65 Rn. 22.

<sup>40</sup> Ilbertz/Widmaier (FN 2), § 65 Rn. 9; Lorenzen u. a. (FN 2), § 65 Rn. 27; Richardi u. a. (FN 9), § 65 Rn. 19.

oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren gegen ihn einleiten und den Antrag stellen, dem Dienststellenleiter die Einberufung der beantragten Personalversammlung aufzugeben. Da in aller Regel Eilbedürftigkeit vorliegt, kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht.<sup>41</sup>

Wenn ein Dienststellenleiter seiner Verpflichtung, eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einzuberufen, weil ein Personalrat nicht besteht, der den Wahlvorstand bestellen könnte (§ 21), nicht nachkommt, dann kann gegen ihn ein Beschlussverfahren mit dem Antrag eingeleitet werden, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Antragsbefugt sind wiederum drei Wahlberechtigte oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft.<sup>42</sup> Im Hinblick auf die in aller Regel gegebene Eilbedürftigkeit kommt auch in diesem Zusammenhang der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht.

Wenn eine Personalversammlung zur Bestellung eines Wahlvorstands nicht stattfindet oder wenn die Personalversammlung keinen Wahlvorstand bestellt, dann hat auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft der Leiter der Dienststelle einen Wahlvorstand zu bestellen. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, dann können die genannten Antragsberechtigten ein Beschlussverfahren mit dem Ziel einleiten, ihm aufzugeben, den Wahlvorstand zu bestellen. Der Antrag kann auch auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichtet sein.<sup>43</sup>

### **3. Untätigkeit bei Bestellung der Wahlvorstände für die Wahlen der Bezirks- und Hauptpersonalräte bzw. des Gesamtpersonalrats**

Die unter 1. bis 3. dargestellten verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommen auch dann in Betracht, wenn diejenigen, die zur Bestellung von Wahlvorständen zur Wahl der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats verpflichtet sind, untätig bleiben.

Ein Verfahren nach § 28 Abs. 1 (grobe Pflichtverletzung) mit dem Ziel der Auflösung der Stufenvertretungen bzw. des Gesamtpersonalrats bringt deshalb wenig, weil sich dieses Verfahren über längere Zeit hinziehen kann, ohne dass es zur Bestellung von Wahlvorständen kommt.

Bleiben die Stufenvertretungen bzw. der Gesamtpersonalrat untätig, dann kann ihnen die Bestellung durch Anrufen des Verwaltungsgerichts auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft aufgegeben werden. Wegen Eilbedürftigkeit kommt der Erlass einer einstweiligen

Verfügung in Betracht. Bei Untätigkeit der Leiter der Mittelbehörde bzw. der obersten Dienstbehörde oder des Leiters der Gesamtdienststelle kann auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder einer in den genannten Dienststellen vertretenen Gewerkschaft Feststellung der Pflicht zur Bestellung eines Wahlvorstands bzw. der Erlass einer einstweiligen Verfügung in einem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren begehrt werden.<sup>44</sup> Bei erstmaliger Wahl eines Gesamtpersonalrats ist der Wahlvorstand vom Leiter der Gesamtdienststelle von Amts wegen zu bestellen (§ 56 i. V. mit § 53 Abs. 3 und § 21). Auch in diesem Fall kann bei Untätigkeit ein Beschlussverfahren eingeleitet werden.

### **4. Untätigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung eines Wahlvorstands für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Falls der Personalrat seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen und unverzüglichen Bestimmung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht nachkommt, kann gegen ihn eine einstweilige Verfügung mit dem Ziel der Erfüllung dieser Verpflichtung beantragt werden. Antragsberechtigt sind drei wahlberechtigte Beschäftigte, eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft und der Dienststellenleiter.<sup>45</sup>

Bei einer Untätigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung eines Wahlvorstands für die Wahl der Wahl von Bezirks- bzw. Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen bzw. für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gilt Entsprechendes, d. h. also Einleitung eines Beschlussverfahrens und evtl. Beantragung einer einstweiligen Verfügung.

### **5. Untätigkeit im Zusammenhang mit der Bestellung eines Wahlvorstands für die Wahl der nichtständig Beschäftigten (§ 65)**

Da der Wahlvorstand nur vom Personalrat bestellt werden kann, kann eine Vertretung der nichtständig Beschäftigten bei dessen Untätigkeit (zunächst) nicht gewählt werden. Auf Antrag von drei wahlberechtigten Beschäftigten, einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft oder auf Antrag des Dienststellenleiters kann der Personalrat aber – auch im Wege einer einstweiligen Verfügung – zur Bestellung des Wahlvorstands verpflichtet werden.

Unabhängig davon kann beim zuständigen Verwaltungsgericht ein Antrag auf Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse und wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten nach § 28 Abs. 1 gestellt werden.

41 Altwater u. a. (FN 3), § 20 Rn. 30; Lorenzen u. a. (FN 2), § 20 Rn. 34.

42 Altwater u. a. (FN 3), § 21 Rn. 5; a.A. Fischer u. a. (FN 2), § 21 Rn. 8; Lorenzen u. a. (FN 2), § 21 Rn. 6; Richardi u. a. (FN 9), § 21 Rn. 11.

43 Altwater u. a. (FN 3), § 22 Rn. 2 a.

44 BVerwG v. 20. 6. 1978, PersV 1979, 289.

45 Altwater u. a. (FN 3), § 60 Rn. 3, 20 b.

**Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern ein gesegnetes  
Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute!**

**Ihre Schriftleitung**